

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-161/357-19894

Eisenstadt, am 18. 9. 1989

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden; Entwurf; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 601.861/1-V/1/89

Beitritt	GESETZENTWURF
Z:	27 - GE/9
Datum:	20. SEP. 1989
Verteilt:	22.9.1989

An das
Bundeskanzleramt

St. Otywanger

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden und zu den im obzit. Schreiben aufgeworfenen Fragen erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende grundsätzliche Stellungnahme abzugeben:

I. Zu den im Begleitschreiben aufgeworfenen Fragen:

1. Instanzenzug:

Nach den ha. Erhebungen sind in den letzten drei Jahren jährlich ca. 1.200 Berufungen oder als Berufung zu wertende

Einsprüche gegen Entscheidungen der I. Instanz in Verwaltungsstrafverfahren angefallen.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um relativ geringfügige Strafen im Ausmaß von S 300,-- bis S 1.000,-- und um Einsprüche gegen Strafverfügungen, in denen bloß die Strafhöhe bekämpft wird.

In ca. 200 Fällen pro Jahr werden Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ersten Instanz erhoben, mit denen eine Geldstrafe von mehr als S 5.000,-- verhängt wurde.

Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre dürften etwa 20 % aller Berufungen in dem Sinne erfolgreich sein, als es zu einer mehr oder weniger umfangreichen Herabsetzung der Geldstrafe kommt. Einstellungen der Verfahren oder eine Umwandlung der Geldstrafe in eine bloße Ermahnung sind eher selten.

Es darf auch bemerkt werden, daß der Großteil von Strafsachen, in denen bloß die Höhe der Geldstrafe bekämpft wird, von Bediensteten des gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienstes (B- bzw. b-Bedienstete) bearbeitet werden.

Die Erhebungen haben weiters ergeben, daß jährlich ca. 30 Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gegen einen im Verwaltungsstrafverfahren ergangenen letztinstanzlichen Bescheid erhoben werden.

Die Berechnungen über die zu erwartenden Kosten bei den jeweiligen Varianten (II. oder III. Instanz) wurden zwar bereits begonnen, sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis dieser Kostenerhebung wird jedoch dem Bundeskanzleramt unverzüglich nach Vorliegen mitgeteilt werden.

Grundsätzlich geht das ha. Amt jedoch vorläufig davon aus, daß bei Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als zweite Instanz 3 Senate notwendig sein werden, während bei Einrichtung der Verwaltungssenate als dritte Instanz unter gleichzeitiger Einführung des Anwaltszwanges mit einem Senat das Auslangen gefunden werden könnte.

Festgestellt muß auch werden, daß bei der Einrichtung der Verwaltungssenate als zweite Instanz bestenfalls ein bis zwei A-Bedienstete im derzeitigen Personalstand eingespart werden könnten, während für die übrigen A-Bediensteten neue Dienstposten geschaffen werden müßten.

Für die Einrichtung der Verwaltungssenate als dritte Instanz unter gleichzeitiger Einführung des Anwaltszwanges sprechen insbesondere folgende Argumente:

- wesentlich geringerer Verwaltungsaufwand
- qualitativ hochstehende und damit auch von der Bevölkerung akzeptierte und respektierte Entscheidungen
- Aufwertung der Stellung der Länder, weil diese Verwaltungssenate quasi als Landesverwaltungsgerichtshöfe tätig werden

Dagegen spricht im wesentlichen nur, daß im Vergleich mit der Strafgerichtsbarkeit im Verwaltungsstrafbereich mehr Instanzen angerufen werden können als in ersterem. Betrachtet man jedoch den im Verwaltungsstrafverfahren existierenden Weisungszusammenhang, den es im Gerichtsverfahren ja nicht gibt, scheint im Interesse des Rechtsschutzsuchenden die Einrichtung einer weiteren Instanz gerechtfertigt und wird dies sicherlich in der Öffentlichkeit auch entsprechend akzeptiert werden.

2. Zum Anwaltszwang:

Nach ha. Ansicht wäre ein Anwaltszwang dann nicht vorzusehen, wenn die Verwaltungssenate als zweite Instanz eingerichtet werden, weil damit eine Verschlechterung des derzeit bestehenden Rechtsschutzes bewirkt würde.

Bei Installierung der Verwaltungssenate als quasi dritte Instanz scheint die Normierung eines Anwaltszwanges als notwendig, weil damit auch für den Berufungswerber ein gewisses Prozeß-

risiko verbunden ist und eine Vielzahl von aussichtslosen Berufungsverfahren ausgeschlossen wird.

3. Zur Ablehnungsmöglichkeit einer Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof

Der vorgesehene Grenzwert von S 5.000,--, bei dessen Unterscheidung der Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit hat die Behandlung einer Beschwerde abzulehnen, könnte dann als angemessen erachtet werden, wenn die Verwaltungssenate als zweite Instanz eingerichtet werden.

Sollten diese jedoch in dritter Instanz tätig werden, so sollte die Ablehnung nur dann möglich sein, wenn Geldstrafen bis zu einer Höhe von zumindest S 10.000,-- verhängt wurden (vorzuziehen wäre aber eine Grenze von S 20.000,--).

Diese 10.000,-- S-Grenze sollte auch als Abgrenzungskriterium für die Zuständigkeit des Kollegiums und des Einzelmitgliedes des Verwaltungssenates gelten.

4. Zur Widmung der Geldstrafen

Eine besondere Zweckwidmung für Geldstrafen wird keineswegs als erforderlich erachtet. Die Geldstrafen sollten vielmehr der Gebietskörperschaft zufließen, welche den Aufwand der zuständigen Behörde zu tragen hat, also grundsätzlich dem Land. Dies aus der Erwägung heraus, daß die Einführung der selbständigen Verwaltungssenate jedenfalls zu einem wesentlich erhöhten Personalaufwand in den Ländern führen wird, sodaß schon aus diesem Grund eine Widmung der einfließenden Geldstrafen für besondere Verwaltungszwecke nicht notwendig und zweckmäßig erscheint.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel II:

Zu Z. 3 (§ 18 Abs. 2):

Diese Regelung erscheint insoweit problematisch als sie für den Bescheidadressaten eine weitere Belastung darstellt, weil bei Erledigungen, die automationsunterstützt erstellt werden, derjenige, der die Erledigung getroffen hat, mitunter kaum festgestellt werden kann.

Zu Z. 5 (§ 67 a Abs. 2):

Der Begriff "Kammer" ist in der Österreichischen Rechtsprache für Entscheidungsgremien dieser Art eher nicht üblich. Da die Gesamteinrichtung als "Senat" bezeichnet wird und daher diese Bezeichnung für die Untergliederungen nicht mehr verwendet werden kann, sollte nach ho. Auffassung der Begriff "Kommission" verwendet werden.

(§ 67 d und e):

Beide Paragraphen weisen die gleichen Überschriften auf. Für § 67 e müßte eine neue Überschrift gefunden werden.

Zu Z. 6 (§ 71 Abs. 2):

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ein Rechtsbehelf, welcher im wohlverstandenen Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtskraft tatsächlich nur in Ausnahmefällen Platz greifen soll. Das Rechtsschutzinteresse war in der bisherigen Regelung ausreichend gewährleistet. Es darf nicht vergessen werden, daß jede noch zu wohlgemeinte Erleichterung in der Handhabung außerordentlicher Rechtsbehelfe auf Kosten derjenigen geht, welche sich auf rechtskräftige behördliche Entscheidungen verlassen.

Zu Artikel III:

Zu Z. 2 (Abschaffung des Kumulationsprinzipes)

Zunächst ist zu bemerken, daß bei der Einführung des Absorptions- oder des Asperationsprinzipes anstelle des Kumulationsprinzipes ein nicht zu unterschätzender organisatorischer Mehraufwand für die Strafbehörden durch die entsprechende Evidenzhaltung der Strafverfahren entsteht und trotzdem die Anwendung der Asperation von Zufälligkeiten (Aktenkundigkeit) abhängig bleiben muß. Darüber hinaus wird durch diese Regelung aber Mehrfachtätern eine Art "Mengenrabatt" bei der Begehung gleicher Delikte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eingeräumt. Schon jetzt kann festgestellt werden, daß der Täter z.B. bei unerlaubter Gewerbeausübung die Bestrafung in Kauf nimmt, weil er durch die unerlaubte Tätigkeit mehr Einnahmen erzielt als ihm an Geldstrafe auferlegt werden können.

Es erscheint daher ungerechtfertigt auf Grund von einzelnen Extremfällen, die in der Verwaltungspraxis nur selten vorkommen und die auf andere Art und Weise verhindert werden könnten, das wohlbewährte und auch von den Bescheidadressaten akzeptierte System der Kumulation aufzugeben.

Zu Z. 5 (§ 29 a):

Der im Abs. 2 vorgesehene Ausschluß der Übertragung an eine Behörde eines anderen Bundeslandes ist nach den bisherigen praktischen Erfahrungen mit Abtretungen nicht akzeptabel. Die hierzu in den Erläuterungen gegebene Begründung vermag nicht zu überzeugen. Im Hinblick auf die große Mobilität der Bürger im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges müßte bei Gesetzwerdung des Entwurfes ein durchaus nicht geringer Prozentsatz der Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren in einem anderen Bundesland in Kauf nehmen. Eine wirksame Vertretung der persönlichen Interessen des Beschuldigten wäre dabei mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden. Auf der anderen Seite steht es dem Verhandlungsleiter bei einem Verfahren vor einem unabhängigen Verwaltungssenat

sicherlich frei, Zeugeneinvernahmen auch im Rechtshilfeweg durchführen zu lassen, sodaß die persönliche Anwesenheit von Zeugen bei der mündlichen Verhandlung nicht unbedingt notwendig ist.

Zu Z. 16 (§ 51):

Nach dem vorliegenden Entwurf bedarf eine Berufung keines begründeten Berufungsantrages.

Nach den Erläuterungen ist ein begründeter Berufungsantrag deshalb entbehrlich, weil der unabhängige Verwaltungssenat den bekämpften Strafbescheid von Amtswegen nach jeder Richtung hin zu prüfen hat.

Diese Ausführungen vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Es sollte vielmehr daran festgehalten werden, daß der Rechtsschutzsuchende die Gründe darlegt, aus denen er eine Bestrafung für ungerechtfertigt hält, weil dadurch eine Verfahrensbeschleunigung gewährleistet wird. Bringt der Berufungswerber nämlich erst in der mündlichen Verhandlung seine Begründung vor, so wird vor allem bei behaupteter mangelhafter Sachverhaltsdarstellung eine weitere Verzögerung des Verfahrens eintreten.

§ 51 c:

Nach dem vorliegenden Entwurf könnten in praktisch allen Fällen die Berufungswerber die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch den unabhängigen Verwaltungssenat bewirken. Der daraus resultierende, sowohl in arbeitsmäßiger wie auch zeitlicher Hinsicht äußert umfangreiche Verfahrensaufwand steht in keinem Verhältnis zu dem solchen Bagatellfällen innewohnenden Rechtsschutzinteresse. Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich in der Regel um Ordnungswidrigkeiten, welche nach einem in der Regel im vorhinein feststehenden Bußgeldsystem sanktioniert werden. Würden im ho. Bereich nur in der Hälfte der anhängigen Berufungsfälle mündliche Verhandlungen durchgeführt werden müssen, würde hieraus die Notwendigkeit zur Verdoppelung des zur Verfügung stehenden rechtskundigen Personals resultieren.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Gschwandtner'.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 18. 9. 1989

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

